

**Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Stadt Dillingen/Saar  
am 9. Juni 2024 (evtl. Stichwahl am 23. Juni 2024)**

Die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister der Stadt Dillingen/Saar findet am **Sonntag, dem 9. Juni 2024**, statt. Eine evtl. notwendige Stichwahl erfolgt am **Sonntag, dem 23. Juni 2024**.

**I. Einreichung der Wahlvorschläge**

Gemäß § 23 in Verbindung mit §§ 72 und 76 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 und §§ 17 ff. in Verbindung mit § 100 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019, fordere ich hiermit **die Parteien und Wählergruppen, sowie Einzelbewerber/innen** zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Stadt Dillingen/Saar auf.

Diese Wahlvorschläge sind bis spätestens

**Donnerstag, den 4. April 2024, 18.00 Uhr,**

**in 3-facher Ausfertigung** bei meiner Dienststelle in Dillingen/Saar, Wahlamt, Zimmer 1.08 des Rathauses, Merziger Straße 51, einzureichen. Die mit dem Wahlvorschlag einzureichenden **Anlagen sind nur in einfacher Ausfertigung** erforderlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ich weise darauf hin, dass am letzten Tag der Einreichungsfrist, Donnerstag, den 4. April 2024, das Wahlamt der Stadt Dillingen/Saar

**vormittags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
nachmittags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zur Einreichung von Wahlvorschlägen geöffnet ist.

**Ist zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vom Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar gewählt.**

## II. Wählbarkeit

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger die oder der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

## III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

**Parteien und Wählergruppen** haben ihren Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a der Kommunalwahlordnung (KWO) einzureichen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Jede Partei oder Wählergruppe kann im Wahlgebiet „Stadt Dillingen/Saar“ nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur eine/n Bewerber/in enthalten darf.
2. Die Bewerberin / Der Bewerber ist in geheimer Abstimmung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes zu wählen. Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe angeben und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese.
3. Die Bewerberin / Der Bewerber muss ihrer / seiner Benennung im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und dabei die Versicherung abgeben, dass sie / er als Bürgermeisterin / Bürgermeister jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. **Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.**
4. Die Bewerberin / Der Bewerber ist im Wahlvorschlag mit Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.
5. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Ist diese verhindert, ist die stellvertretende Vertrauensperson hierzu berechtigt.

6. Der Wahlvorschlag muss von 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte / Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Partei bedarf der Bestätigung durch die für die Stadt Dillingen/Saar zuständige Parteileitung.
7. Mit dem Wahlvorschlag sind in einfacher Ausfertigung einzureichen:
  - die schriftl. Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, dass sie / er ihrer / seiner Benennung im Wahlvorschlag zustimmt und die Abgabe der Versicherung, dass sie oder er als Bürgermeisterin oder Bürgermeister jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (Muster der Anlage 13 KWO),
  - eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde über das Vorliegen der Wählbarkeit der Bewerberin / des Bewerbers (Muster der Anlage 14 KWO), bei Unionsbürgern zusätzlich die Versicherung an Eides statt (Muster der Anlage 14 a KWO),
  - die Niederschrift über die Benennung der Bewerberin / des Bewerbers für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (Muster der Anlage 15 KWO). Mit dieser Niederschrift ist auch die „Versicherung an Eides statt“ entsprechend dem Muster der Anlage 16 KWO einzureichen.

**Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber** haben ihre Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 11 b KWO einzureichen.

Der Wahlvorschlag ist persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Er muss die Versicherung an Eides statt enthalten, dass die Bewerberin / der Bewerber als Bürgermeisterin / Bürgermeister der Stadt Dillingen/Saar jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Der Wahlvorschlag trägt den Familiennamen der Bewerberin oder des Bewerbers. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde über das Vorliegen der Wählbarkeit der Bewerberin / des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 14 KWO, bei Unionsbürgern zusätzlich die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 a KWO, beizufügen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtratswahl keinen Sitz im Stadtrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes keinen Sitz im Landtag zufiel, bedarf der **Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder.**

**Dies gilt auch für die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit Ausnahme des bisherigen Amtsinhabers.**

**Einer Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.**

Die Wahlberechtigten haben sich dazu **bis spätestens Donnerstag, den 4. April 2024, 18.00 Uhr**, persönlich in ein bei meiner Dienststelle in Dillingen/Saar, Rathaus, Zimmer 1.08, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen.

Die Unterstützungsverzeichnisse liegen von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum 4. April 2024, 18.00 Uhr, zur Eintragung auf. Die Eintragung ist während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr) und an den vier letzten Samstagen vor dem 4. April 2024 (9. März, 16. März, 23. März sowie 30. März 2024) jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag, dem 4. April 2024, bis 18.00 Uhr möglich.

Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerbern oder Wahlbewerberinnen unterzeichnet werden. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift **kann nicht zurückgezogen werden**.

Auf die Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Auslegung eines Unterstützungsverzeichnisses sowie über die Eintragung in Unterstützungsverzeichnisse in § 22 Abs. 2 KWG und § 17 KWO wird hingewiesen.

Dillingen/Saar, den 12. Dezember 2023

Der Gemeindevorstand

Franz-Josef Berg